

Polzeiverordnung der Ortpolizeibehörde Schopfheim

gegen

umweltschädliches Verhalten, Lärmbelästigungen und Belästigungen der Allgemeinheit, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage, über das Plakatieren und das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutzverordnung).

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 08. November 2021 verordnet:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeine Regelungen

- § 1: Geltungsbereich
- § 2: Begriffsbestimmungen

Abschnitt II: Schutz gegen Lärmbelästigung

- § 3: Ruhestörende Betätigung zur Nachtzeit
- § 4: Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und Ähnlichem
- § 5: Lärm aus Gaststätten
- § 6: Lärm von Sport- und Spielplätzen
- § 7: Haus- und Gartenarbeiten
- § 8: Sammelcontainer für wiederverwertbare Stoffe

Abschnitt III: Umweltschädliches Verhalten und Belästigungen der Allgemeinheit

- § 9: Säubern von Fahrzeugen
- § 10: Benutzung öffentlicher Brunnen
- § 11: Verkauf von Lebensmitteln im Freien
- § 12: Tierhaltung
- § 13: Verunreinigungen durch Hunde
- § 14: Fütterungsverbot
- § 15: Belästigungen durch Ausdünstungen und Ähnliches
- § 16: Aufstellen von Wohnungen und Zelten
- § 17: Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 18: Belästigungen der Allgemeinheit

Abschnitt IV: Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

- § 19: Ordnungsvorschriften

Abschnitt V: Anbringen von Hausnummern

- § 20: Hausnummern

Abschnitt VI: Schlussbestimmungen

- § 21: Zulassung von Ausnahmen
- § 22: Ordnungswidrigkeiten
- § 23: Inkrafttreten

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Schopfheim und die Ortsteile.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören auch Radwege und Haltestellenbuchten.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehweg die seitlichen Flächen am Rand der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 Metern. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung – StVO - und Treppen.

(3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen und offene Freizeit- und Sportanlagen.

(4) Plakatieren ist das Anbringen von Anschlägen oder Folien, die keine Werbeanlagen im Sinne des öffentlichen Baurechts darstellen. Dem Plakatieren steht das Anbringen von Spruchbändern sowie das Bemalen und Beschriften gleich.

Abschnitt II Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 3 Ruhestörende Betätigung zur Nachtzeit

(1) Von 22.00 bis 06.00 Uhr sind Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem bei Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht das Straßenverkehrsrecht Anwendung findet.

(2) Die Rechtsverordnung über die Verkürzung der Sperrzeit in der jeweils gültigen Fassung ist von dieser Regelung nicht betroffen.

(3) Die öffentliche Grillstelle in Brems darf nur in der Zeit von 08.00 bis 22.00 Uhr benutzt werden. Entsprechende Benutzungsordnungen für alle öffentlichen Grillstellen bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

§ 4
Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern,
Musikinstrumenten und Ähnlichem

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht

a) bei genehmigten Umzügen, Kundgebungen, Stadtfesten, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,

b) für amtliche Durchsagen.

§ 5
Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 6
Lärm von Sport- und Spielplätzen

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20:00 und 08:00 Uhr nicht benutzt werden. Darunter fällt nicht der bis 22:00 Uhr unter Aufsicht durchgeführte Spiel- und Trainingsbetrieb auf Sportplätzen. Im Übrigen gelten die für einzelnen Sport- und Spielplätze gesondert festgelegten Benutzungszeiten. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 7
Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen werktags ausschließlich in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Rasenmähern, von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen, Polstern und Ähnlichem. Diese Vorschrift gilt nicht für landwirtschaftliche Arbeiten außerhalb der geschlossenen Ortslage.

(2) Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser, sowie Laubsammler dürfen ausschließlich werktags, in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr, betrieben werden, sofern diese mit dem Umweltkennzeichen (nach Art. 8 VO Nr. 1980/2000/EG des Europäischen Parlaments) gekennzeichnet sind. Ansonsten dürfen diese Geräte nur werktags von 09:00 bis 13:00 Uhr sowie von 15:00 bis 17:00 Uhr betrieben werden.

(3) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 8

Sammelcontainer für wiederverwertbare Stoffe

(1) Altstoffsammelbehälter dürfen nur werktags, in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, benutzt werden.

(2) Es ist untersagt, Standorte der Sammelcontainer durch Abfälle sowie durch außerhalb der Sammelcontainer zurückgelassene, wiederverwertbare Stoffe zu verunreinigen.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG – bleiben unberührt.

Abschnitt III

Umweltschädliches Verhalten und Belästigungen der Allgemeinheit

§ 9

Säubern von Fahrzeugen

(1) Auf öffentlichen Straßen ist das Abspritzen von Fahrzeugen, das Ausgießen oder Ausbringen von übelriechenden, schädlichen oder gewässergefährdenden Stoffen (z. B. Öle, Benzin, Kühlerflüssigkeit, Frostschutzmittel, Reiniger, sonstige Chemikalien o. ä.) untersagt. Satz 1 umfasst auch Verunreinigungen, die von Privatflächen auf öffentliche Verkehrsflächen einwirken.

(2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.

§ 10

Benutzung öffentlicher Brunnen

(1) Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen oder dies für gewerbliche oder berufliche Zwecke zu entnehmen.

(2) Das Benutzen von Wasserpumpen oder das Anbringen von Schläuchen zur Entnahme größerer Wassermengen ist nicht gestattet.

§ 11

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen. Diese sind ausreichend oft zu leeren.

§ 12

Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder durch anhaltende tierische Laute sowie Geruch mehr als den Umständen nach unvermeidbar gestört oder erheblich belästigt wird.

(2) Hunde sind so zu halten, dass sie nicht streunen, d. h. sie dürfen nicht ohne Begleitung einer Person, die auf das Tier jederzeit einwirken kann, frei herumlaufen. Freilaufende Hunde dürfen niemanden erheblich belästigen oder gefährden.

(3) An folgenden Örtlichkeiten sind Hunde an der kurzen (nicht ausrollbaren) Leine zu führen:

a) im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen;

b) im Außenbereich auf Gehwegen, die auch für Radfahrer freigegeben sind;

c) auf Radwegen.

d) sowie auf dem Fußweg am Friedhof Flst. Nr. 26/1 im Ortsteil Langenau), als auch auf den Wegen Flst. Nrn. 754, 776 und 1863 im Gewann Müschelen. Der Lageplan mit den gekennzeichneten Bereichen ist Bestandteil der Polizeiverordnung.

(4) Hunde, die zum Belästigen von Menschen neigen oder die sonst bösartig sind, müssen außerhalb der Wohnung des für die Beaufsichtigung Verantwortlichen mit einem am Halsband befestigten, nicht abzustreifenden und das Beißen wirksam verhindernden Maulkorb versehen sein und an der kurzen (nicht ausrollbaren) Leine geführt werden. Die Vorschriften der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde bleiben hierbei unberührt.

(5) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 13

Verunreinigungen durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen oder auf fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich vom Halter oder Führer zu beseitigen und sachgerecht zu entsorgen.

§ 14
Fütterungsverbot

Tauben und Krähen dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 15
Belästigungen durch Ausdünstungen und Ähnlichem

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch erheblich belästigt oder in ihrer Gesundheit geschädigt werden. Auf Dunglegungen, sowie diese ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 16
Aufstellen von Wohnungen und Zelten

Zelte und Wohnungen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 17
Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen, sowie Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortpolizei untersagt,

1. außerhalb von zugelassenen Plakaträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;

2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen. Das gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsgebieten einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen des Verbotes des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakaträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 18
Belästigungen der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. dass die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. der Konsum von Betäubungsmitteln,
5. Gegenstände, auch Kleinstabfälle wie Papier, Kaugummi oder Zigaretten, wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmten Abfallbehältern,
6. Zeitschriften, Werbeblätter oder sonstige Druckerzeugnisse außerhalb von dafür vorgesehenen Vorrichtungen wie Briefkästen oder Ähnlichem oder außerhalb von Gebäuden derart abzulegen, dass ein Verwehen in der oder auf die öffentliche Straße oder Gehwege möglich ist. Diejenigen Personen, die Zeitschriften, Werbeblätter oder sonstige Druckerzeugnisse herausgeben und / oder deren Verteilung beauftragen, haben sicherzustellen, dass ihre Beauftragten oder sonstigen Bediensteten nicht gegen Satz 1 verstoßen. Vorschriftswidrig abgelegte Zeitschriften oder Ähnliches sind von den genannten Verantwortlichen zu entfernen.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt IV
Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 19
Ordnungsvorschriften

(1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern,
3. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können,

4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder auszugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
5. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
6. Hunde, unangeleint umherlaufen zu lassen. Auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden, ausgenommen hiervon sind Therapie und Blindenhunde,
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen und Gegenstände zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und zu fischen,
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren,
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen, dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern und Jugendlichen bis vierzehn Jahren benutzt werden, sofern auf diesen Kinderspielplätzen nichts anderes bestimmt ist.

Abschnitt V Anbringen von Hausnummern

§ 20 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischer Ziffer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus ein nummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als drei Metern an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 21 Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern eine Ausnahmeregelung im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entstehen würde und kein öffentliches Interesse einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 von 22.00 bis 06.00 Uhr sich so betätigt, dass andere in der Nachtruhe gestört werden,
2. entgegen die in § 3 Abs. 3 genannten Anlagen außerhalb der vorgesehenen Zeiten nutzt.
3. entgegen § 4 Absatz 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
4. entgegen § 5 aus einer Gaststätte oder einem Versammlungsraum Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
5. entgegen § 6 Abs. 1 einen Sport- bzw. Spielplatz benutzt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
7. entgegen § 8 Sammelcontainer für wiederverwertbare Stoffe benutzt,
8. entgegen § 9 ein oder mehrere Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt oder übelriechende oder schädliche Flüssigkeiten ausgießt oder ausbringt,
9. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt, das Wasser verunreinigt oder Wasser unzulässig entnimmt,
10. entgegen § 11 geeignete Behälter für Speisereste und Abfall nicht bereit hält und diese nicht leert,
11. entgegen § 12 Abs. 1 ein oder mehrere Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet oder erheblich belästigt werden,

12. entgegen § 12 Abs. 2 einen oder mehrere Hunde streunen oder frei herumlaufen lässt,
13. entgegen § 12 Abs. 3 einen oder mehrere Hunde nicht an der Leine führt,
14. entgegen § 12 Abs. 6 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
15. entgegen § 13 als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass sein Hund seine Notdurft nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen, fremden Grundstücken oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet oder Exkremente von Hunden nicht unverzüglich beseitigt,
16. entgegen § 14 Tauben oder Krähen füttert,
17. entgegen § 15 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
18. entgegen § 16 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
19. entgegen § 17 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 18 Abs. 4 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
20. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
21. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
22. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
23. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel konsumiert,
24. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
25. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 Zeitschriften, Werbeblätter oder sonstige Druckerzeugnisse außerhalb der dafür vorgesehenen Vorrichtungen ablegt, dass ein Verwehen in oder auf der öffentlichen Straße oder auf Gehwege möglich ist oder als Verantwortlicher diese nicht entfernt,
26. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen betritt,
27. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlageteilen aufhält, Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrern überklettert,
28. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,

29. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
30. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
31. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
32. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen, Gegenstände und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, besprüht, beschmutzt oder entfernt, sowie nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung erfüllt ist,
33. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
34. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
35. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
36. entgegen § 19 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
37. entgegen § 20 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
38. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 20 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 20 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz Baden-Württemberg und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

(3) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Schopfheim, den 08.11.2021

Dirk Harscher
Bürgermeister

Hinweis:

Falls diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg zustande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss bestandenet oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.